

M e r k b l a t t
über die Durchführung der praktischen Studienzeit
(Stand: 01.03.2022)

1. Allgemeines

Ziel und Inhalt: Während der praktischen Studienzeit sollen den Studierenden ein Einblick in die Rechtspraxis vermittelt und soweit möglich Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

Gesetzliche Grundlagen sind § 5a Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie § 8 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW). Die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 4 JAG NRW).

Zeitpunkt und Dauer: Die praktische Studienzeit dauert insgesamt zwölf Wochen. Sie ist während der **vorlesungsfreien Zeit** und in der Regel in mindestens zwei, höchstens drei Teilen abzuleisten.

Die praktische Studienzeit findet in der Regel statt

- a. mindestens vier Wochen in der **Rechtspflege (Gericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar)** oder in einem **Unternehmen der freien Wirtschaft**
- b. mindestens vier Wochen bei einer **mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle** (Verwaltungsbehörde, Stadtwerke GmbH etc.) und
- c. höchstens vier Wochen nach Wahl bei einer **Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung** gewährleistet ist (neben den unter a. und b. genannten Stellen z.B. kirchliche Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen, Industrieverbände).

Bei der zeitlichen Gestaltung können die Stellen unter Beachtung von § 8 Absatz 1 Satz 2 JAG NRW ihren jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es ist nicht

zwingend erforderlich, dass die Studierenden die Dienststunden ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders einhalten.

Die praktische Studienzeit kann im **Ausland** abgeleistet werden, nämlich bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt. Die Teilnahme an einer mindestens vier Wochen dauernden praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland gilt in der Regel als Nachweis der für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Fremdsprachenkompetenz.

Befreiung und Ausnahmen: Von der **Teilnahme** an einer praktischen Studienzeit können die Studierenden ganz oder teilweise nach § 63 Absatz 2 Satz 2 JAG **befreit** werden, wenn das Ziel der praktischen Studienzeit bereits durch eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** oder Tätigkeit erreicht ist (etwa bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung im Justizdienst oder im nichttechnischen Verwaltungsdienst). Der Antrag auf Befreiung ist an die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu richten, bei dem die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll.

Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann auf Antrag folgende **Ausnahmen von der Regelausbildung** zulassen (§ 8 Absatz 4 JAG):

- Die praktische Studienzeit kann in Sonderfällen in mehr als drei Teilen abgeleistet werden, wobei jeder Teil im Regelfall mindestens drei Wochen dauern sollte (z.B. nach altem Recht bereits drei Zeiten zu je drei Wochen absolviert oder sechs Wochen in der Rechtspflege, vier Wochen bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle und zwei Wochen bei einer sonstigen Stelle).
- Die praktische Studienzeit kann in seltenen Ausnahmefällen während der Vorlesungszeit abgeleistet werden (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt und anderen Semesterzeiten)

Studienortwechsler, die die praktische Studienzeit nach dem Recht des Herkunftslandes noch nicht vollständig abgeleistet haben, können sie entweder nach dem Recht des Herkunftsbundeslandes oder nach nordrhein-westfälischem Recht vervollständigen.

2. Praktische Studienzeit in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen

Während der praktischen Studienzeit bei **einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt** sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich eine anschauliche Vorstellung von der rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Anwaltstätigkeit zu verschaffen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen mit Rechtsuchenden teilzunehmen und die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bei der Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden zu begleiten. Schließlich sollen die Studierenden einen Einblick in den Arbeitsablauf einer Anwaltspraxis erhalten.

Während der praktischen Studienzeit bei **einer Notarin oder einem Notar** sollen die Studierenden insbesondere an vorbereitenden Besprechungen und Beurkundungsverhandlungen teilnehmen sowie die Erstellung von Urkundenentwürfen und die Abwicklung von Rechtsgeschäften begleiten. Sie sollen einen Einblick in den Arbeitsablauf eines Notariats erhalten.

Während der praktischen Studienzeit bei **Gericht** sollen sich die Studierenden eine anschauliche Vorstellung von der Arbeit einer Richterin oder eines Richters sowie von dem Gang des Verfahrens verschaffen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die Aufgaben, die Organisation und den gesamten Geschäftsablauf bei Gericht erhalten. Dabei sollen alle Dienstzweige in den Blick genommen und ihr Zusammenwirken deutlich werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. An **Kammer- oder Senatsberatungen** dürfen Studierende jedoch **nicht teilnehmen**.

Für die praktische Studienzeit bei der **Staatsanwaltschaft** gilt Entsprechendes.

Die Aufwandsentschädigung für eine praktische Studienzeit bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen beträgt derzeit 300 Euro monatlich.

Die praktische Studienzeit in einem **Unternehmen der freien Wirtschaft** soll bei den **Rechtsabteilungen** von Wirtschaftsunternehmen abgeleistet werden, in anderen Abteilungen nur im Ausnahmefall. Den Studierenden soll ein Einblick in die praktische juristische Tätigkeit ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders vermittelt und Gele-

genheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Ausbildungsziels das zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ausgeführte sinngemäß.

Während der praktischen Studienzeit bei einer **sonstigen ausnahmsweise zulässigen Stelle** sollen die Studierenden sich eine anschauliche Vorstellung von der praktischen juristischen Tätigkeit ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders machen.

3. Praktische Studienzeit bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle

Die praktische Studienzeit **bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle** sollen die Studierenden nutzen, um sich mit Aufgaben, Organisation und Geschäftsablauf solcher Stellen vertraut zu machen. Hierzu sollen sie an Dienstbesprechungen, Ortsbesichtigungen, Gremiensitzungen teilnehmen und die Vertreterin oder den Vertreter bei Gerichtsterminen begleiten.

Die Ausbildung kann bei **Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen** Behörden, aber auch privatrechtlich organisierten Stellen (z. B. „Landkreistag e.V.“, „Stadtwerke GmbH“, „GEZ“), wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, abgeleistet werden.

Die Aufwandsentschädigung für eine praktische Studienzeit bei einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen (nicht kommunale oder Bundesbehörden in Nordrhein-Westfalen) beträgt derzeit 300 Euro monatlich.

Die Leitung durch eine Volljuristin / einen Volljuristen ist nicht erforderlich, wenn anderweitig eine sachgerechte Ausbildung mit Blick auf das Berufsbild der Volljuristin / des Volljuristen erfolgt.

Die Ausbildung soll einzeln oder in kleinen Gruppen erfolgen. Die Studierenden sollen sich während der gesamten Dauer der praktischen Studienzeit in Fragen der Ausbildung an eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner wenden können.

4. Sonstige Stellen mit sachgerechter Ausbildung

Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, bereits während des Studiums einen Einblick in die beruflichen Möglichkeiten einer Volljuristin oder eines Volljuristen zu erlangen.

Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, die praktische Studienzeit bis zu vier Wochen bei anderen Stellen abzuleisten, so zum Beispiel bei Nichtregierungsorganisationen, einer kirchlichen Verwaltung oder aber auch einem Industrieverband oder einer Rechtsabteilung im Krankenhaus. Des Weiteren können Studierende diesen Teil der praktischen Studienzeit auch erneut in der Rechtspflege oder der öffentlichen Verwaltung absolvieren.

Außerhalb der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stellen (vgl. Ziffer 3.) sollte im Inland die ausbildende Person die zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

5. Wie finde ich eine Stelle für die praktische Studienzeit?

Für die praktische Studienzeit in der **Rechtspflege** wenden Sie sich unmittelbar an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, an die Notarin oder den Notar, an die Leiterin oder den Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder an das Unternehmen der freien Wirtschaft, bei dem bzw. der Sie die praktische Studienzeit ableisten möchten. Beschränken Sie sich dabei bitte nicht auf Ihre Universitätsstadt. Bleiben Ihre Bemühungen im In- oder Ausland erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Vermittlung an die für Ihren Bezirk zuständige Rechtsanwaltskammer bzw. Notarkammer:

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

www.rechtsanwaltskammer-hamm.de

www.rak-koeln.de

www.rhnotk.de

www.westfälische-notarkammer.de

Für die Ableistung der praktischen Studienzeit bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle wenden Sie sich bitte mindestens zwei Monate vor Beginn der praktischen Studienzeit an den Leiter oder die Leiterin (Personalamt, -dezernat, -referat) der Behörde bzw. der Gesellschaft, bei der die praktische Studienzeit absolviert wer-

den soll. Beziehen Sie bei Ihrer Suche Stellen in der Nachbarschaft oder weiteren Umgebung Ihrer Universitätsstadt ein. Denken Sie auch an Stellen wie Universitätsverwaltungen, Berufskammern oder Rundfunkanstalten. Bleiben Ihre Bemühungen erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Information oder Vermittlung an die für Ihren Bezirk zuständige Bezirksregierung:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de

www.bezreg-detmold.nrw.de

www.brd.nrw.de/BezRegDdorf

www.bezreg-koeln.nrw.de

www.bezreg-muenster.nrw.de

6. Verschwiegenheitspflicht

Zu Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die ausbildenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte müssen die Studierenden auf den Umfang der **anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht** und das **Zeugnisverweigerungsrecht** hinweisen. Die Studierenden müssen die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene Verpflichtungserklärung in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnen. Im Falle der Ableistung der praktischen Studienzeit bei Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Notarin oder einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde sind die Studierenden auf die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten** nach den jeweils einschlägigen Vorschriften **förmlich zu verpflichten**.

7. Teilnahmebescheinigung

Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden nach Abschluss der praktischen Studienzeit eine **Bescheinigung** über die Ableistung der praktischen Studienzeit gemäß dem anliegenden **Muster**. Eine Leistungsbewertung unterbleibt.

Die Bescheinigung darf frühestens am letzten Tag der praktischen Studienzeit ausgestellt werden. Sie ist nur mit Dienstsiegel oder Stempel gültig, aus dem die Praktikumsstelle ersichtlich ist.

8. Kontakte bei weiteren Fragen

Haben Sie Fragen grundsätzlicher Art zur praktischen Studienzeit, wenden Sie sich bitte an

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

Postanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

E-Mail: Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de
www.olg-duesseldorf.nrw.de,

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm

Postanschrift: Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

E-Mail: verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de

oder

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

Postanschrift: Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

E-Mail: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de
www.olg-koeln.nrw.de .

Anlage

B e s c h e i n i g u n g

über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit in der Juristenausbildung
(§ 8 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Der / Die Studierende der Rechtswissenschaft

(Name)

(Geburtsdatum)

(Universität und Matr. Nr.)

ist in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

bei _____

gemäß § 8 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) ausgebildet
worden.

, den _____

(Unterschrift;
Dienstsiegel o. Stempel)